



**Gesellschaftsvertrag
der
Klinikum Leverkusen gGmbH**

**Gesellschaftsvertrag
der
Klinikum Leverkusen gGmbH**

* Bei Begriffen, die sich auf Personen beziehen, bei denen nur die männliche Form gewählt wurde, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wobei immer weibliche, männliche sowie diverse Personen gemeint sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikum Leverkusen gGmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.

§ 2

Ziel und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziel des Unternehmens ist es, auf der Basis des jeweils geltenden Krankenhausplanes ein hochqualifiziertes medizinisches und pflegerisches Leistungsangebot zu gewährleisten, um eine optimale Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Fortführung des gegenwärtig hohen Standards zu sichern.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitsförderung sowie die Beteiligung an solchen Einrichtungen, insbesondere der Betrieb der Klinikum Leverkusen gGmbH als Krankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit Einrichtungen für eine hochdifferenzierte Diagnostik und Therapie.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 3 dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Führung und Unterhaltung der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen. Zur Erfüllung ihrer gemein-nützigen Zwecke kann sich die Gesellschaft auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche schaffen.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Zweckbindung

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 6
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.557.000,00 Mio. € (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhundertsiebenundfünfzigtausend),
2. Der Eintritt weiterer Gesellschafter ist möglich. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Mehrheit der Geschäftsanteile muss bei der Stadt Leverkusen verbleiben.

III. Verwaltung der Gesellschaft

1. Geschäftsführung

§ 7
Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Prokura kann auch als Einzelprokura erteilt werden.

III. Verwaltung der Gesellschaft

1. Geschäftsführung

§ 7
Geschäftsführer

2. Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung, die Prokuristen durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Abberufung der Geschäftsführer, dem Aufsichtsrat die Abberufung der Prokuristen.
3. Bei mehreren Geschäftsführern bestimmt der Aufsichtsrat im Innenverhältnis auch den stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer, der/die ärztliche Direktor/in und der/die Pflegedirektor/in nehmen im Innenverhältnis die Aufgaben der Betriebsleitung wahr.
4. Geschäftsführer und Prokuristen tragen dafür Sorge, daß die Gesellschaft mit dem ihr zur Verfügung stehenden Finanzrahmen auf Dauer jeweils aus geglichene Jahresergebnisse erreicht.

§ 8

Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu befolgen.

Unbeschadet dieser Bestimmung dürfen die Geschäftsführer solche Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

2. Zu den ungewöhnlichen Betriebsgeschäften und -maßnahmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder, soweit nach § 14 erforderlich, der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen, gehören insbesondere:

Änderungen/ Neue Fassung

2. **Die Geschäftsführung** wird durch die Gesellschafterversammlung, die Prokuristen durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Abberufung der **Geschäftsführung**, dem Aufsichtsrat die Abberufung der Prokuristen. **Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig**
4. Geschäftsführer und Prokuristen tragen dafür Sorge, dass die Gesellschaft mit dem ihr zur Verfügung stehenden Finanzrahmen auf Dauer jeweils aus geglichene Jahresergebnisse erreicht.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vierteljährlich schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.

- a) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Kündigung und Belastung von anderen Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Errichtung und Auflösung bzw. Veräußerung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften,
- b) Abschluss, Änderung und Auflösung von Interessengemeinschaften, Organschaftsverträgen und Verträgen über Gewinn- und Verlustabführung, Schutz-, Pool- und ähnlicher Verträge,
- c) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie die Stellung anderer Sicherheiten, sofern der Wert der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen im Geschäftsjahr 500.000,- € übersteigt,
- d) Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie im Einzelfall einen Aufwand von mehr als 250.00,- € und je Geschäftsjahr einen Aufwand von mehr als 250.000,00 € erfordern, sofern sie nicht in einem Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sowie die Veräußerung von solchen Gegenständen mit einem restlichen Buchwert von mehr als 100.000,- €,
- e) Aufnahme von Krediten (abgesehen von Wechsel- und Lieferantenkrediten sowie kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten) von im Einzelfall über 100.000,- € und insgesamt mehr als 500.000,- €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- f) Abschluss von Dienstverträgen, wenn die zu gewährende Vergütung die höchste Tarifstufe übersteigt, oder wenn außertarifliche Leistungen gewährt werden sollen. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss von Dienstverträgen mit Chefarzten/innen und dem/der Pflegedirektor/in,
- g) Gewährung jedweder umsatz- oder ergebnisabhängiger Vergütungen, Gewährung von Rechtsansprüchen auf ein Ruhegeld oder auf eine Alters-, Dienstunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung, Bildung ständiger Sozialeinrichtungen,

- h) Geschäfte betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte hieran, wenn der Geschäftswert 500.000,- € im Einzelfall übersteigt, mit Ausnahme von Belastungen im Rahmen der Fördermitelgewährung oder genehmigter Kredite,
- i) Abschluss von Beratungsverträgen, die über die geschäftsüblichen Verträge für Rechts- und Steuerberatung sowie technische und organisatorische Beratung hinausgehen, sowie von Kooperationsverträgen,
- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten, nicht von Handlungsvollmachten,
- k) Abschluß von Verträgen jeglicher Art mit Beteiligungsgesellschaften, mit der Gesellschafterin und Gesellschaften, an denen die Gesellschafterin wesentlich (zu 25 % oder mehr) beteiligt ist, ebenso Verträge mit Mitgliedern der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates,
- l) Gewährung von Krediten, die bei Ausführung übernommener Aufträge branchenüblich sind und alle voraussehbaren Risiken berücksichtigen, über 500.000,- € gegenüber einem einzelnen Auftraggeber und für längere Dauer als ein Jahr,
- m) Eingehung von Verpflichtungen aus Finanzwechslern sowie Hergabe von eigenen Wechselakzepten, soweit dieselben nicht durch Bezüge von Waren oder Gegenständen des Anlagevermögens oder durch empfangene Werk- oder Dienstleistungen gedeckt sind,
- n) Festlegung von Richtlinien für die Hergabe von Darlehen, Krediten, Bürgschaften oder sonstigen Vergünstigungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

3. Die Gesellschafterversammlung kann den Umfang der in Abs. 2 genannten Geschäfte und Maßnahmen durch einstimmigen Beschluß verändern.
4. Kommt in den Fällen des Abs. 2 auf Antrag des Geschäftsführers hin ein Beschluss nicht zustande oder wird der Antrag abgelehnt, so kann der Geschäftsführer die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen.

2. Aufsichtsrat

§ 9 Bildung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Mitglieder sind:

- a) 8 vom Rat zu bestimmende Vertreter/innen,
- b) der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen,
- c) 5 Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

2. Aufsichtsrat

§ 9 Bildung des Aufsichtsrates

Mitglieder sind:

- a) ~~8~~ **9** vom Rat zu bestimmende Vertreter/innen,
- b) der Oberbürgermeister **der Stadt Leverkusen** ~~und der~~ **oder ein** von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen ~~oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen,~~

Gesellschaftsvertrag der Klinikum Leverkusen gGmbH



Der Rat wählt die Mitglieder/Stellvertreter/innen i. S. der Buchstaben a) und b) in einem einheitlichen Wahlgang entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW. Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

- Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes/Stellvertreter.
- Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen niederlegen.

§ 10 **Vorsitzende/r**

Der aus der Mitte des Aufsichtsrates zu wählende Vorsitzende muss Oberbürgermeister oder Mitglied des Rates sein. Entsprechendes gilt für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- Der Aufsichtsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm nach dem Gesetz und diesem Vertrag übertragen sind. Diesbezüglich steht ihm ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht zu. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung.

Änderungen/ Neue Fassung

~~Der Rat wählt die Mitglieder/Stellvertreter/innen i. S. der Buchstaben a) und b) in einem einheitlichen Wahlgang entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW. Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.~~

Der Rat wählt bzw. bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW.

~~Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.~~

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.

~~3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes/Stellvertreter.~~

5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Rat der Stadt Leverkusen ein Ersatzmitglied nach den Maßgaben des § 9 2. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes/Stellvertreter.

§ 11 **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für
 - a) eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung in Zusammenhang mit der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
 - c) den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge für die in a) und b) genannten Personen,
 - d) die Anstellung und Entlassung der Chefarzte, des Leitenden Apothekers, des Leitenden Laborarztes und des Pflegedirektors, ferner den Inhalt der Dienstverträge mit den genannten Personen,
 - e) die Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors,
 - f) eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung bezüglich des von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
 - h) die Bestellung und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers,
 - i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) Maßnahmen, die nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Buchst. a) - n) des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
 3. Der Aufsichtsrat prüft den ihm nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegenden Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet er einen Bericht an die Gesellschafterversammlung. § 171 AktG ist sinngemäß anzuwenden.
- d) die Anstellung und Entlassung der Chefarzte, des Leitenden Apothekers, ~~des Leitenden Laborarztes~~ und des Pflegedirektors, ferner den Inhalt der Dienstverträge mit den genannten Personen,

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung.

§ 12 **Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen. Bei der Einberufung soll eine Frist von 8 Tagen eingehalten und die Tagesordnung angegeben werden.

Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

2. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig.

Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

Änderungen/ Neue Fassung

5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 **Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden auf Verlangen von mindestens **fünf** Aufsichtsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen. ~~Bei der Einberufung soll eine Frist von 8 Tagen eingehalten und die Tagesordnung angegeben werden.~~

Die Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrates ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail, etc.) mit einer Frist von mindestens zwölf Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis.

An den Sitzungen des Aufsichtsrates können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte

teilnehmen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter **sowie ein Mitglied, das nach § 9.2 Buchstabe c) bestellt wurde**, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig.

4. Der Vorsitzende und im Vertretungsfalle dessen Stellvertreter sind jeweils allein ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind, sofern sie in Sitzungen gefaßt werden, in einer Sitzungsniederschrift, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernschriftlicher Beschlussfassung sind die Schriftstücke zu den Sitzungsniederschriften zu nehmen und in einer Niederschrift zusammenzufassen.
6. Weitergehende Verfahrensbestimmungen kann sich der Aufsichtsrat selbst in einer Geschäftsordnung geben. Die Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsordnung zuzustimmen.

3. Gesellschafterversammlung

§ 13 Versammlung

1. Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder. Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss für das verflossene Geschäftsjahr zu beschließen ist, muss spätestens 8 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht die Gesellschafterin einem anderen Ort zustimmt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt.

3. Gesellschafterversammlung

§ 13 Versammlung

1. Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder. ~~Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.~~
Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.

3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen durch Aufgabe des die Einladung und die Tagesordnung enthaltenden Briefes erfolgen. Der Tag der Absendung der Briefe und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann die Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat einberufen. Satz 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

4. Die Gesellschafterin kann auch unter Verzicht auf die Fristen und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten.
5. Beschlüsse der Gesellschafterin - gleich, ob sie in einer förmlichen Gesellschafterversammlung gefasst wurden oder nicht - sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der Gesellschafterin zu unterzeichnen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung hinzuzuladen. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Geschäftsführung (§ 8 des Gesellschaftsvertrages) übertragen oder der Bestimmung durch den Aufsichtsrat (§ 11 des Gesellschaftsvertrages) überlassen sind.

Änderungen/ Neue Fassung

3. ~~Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen durch Aufgabe des die Einladung und die Tagesordnung enthaltenden Briefes erfolgen. Der Tag der Absendung der Briefe und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.~~

Die Einladung zur Sitzung der Gesellschafterversammlung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail, etc.) mit einer Frist von mindestens zwölf Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen.

Das Teilnehmungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Geschäftsführung (§ 8 des Gesellschaftsvertrages) übertragen oder der Bestimmung durch den Aufsichtsrat (§ 11 des Gesellschaftsvertrages) überlassen sind. **Die Vertreter der Gesellschafter können die auf ihren Gesellschafter entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.**

2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Teilung, Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
 - h) Betriebsverlegungen, Neubau des Krankenhauses oder anderer ganzer Gebäude, Grundstücksan- und -verkäufe mit einem Geschäftswert von im Einzelfall über 5.000.000,- €,
 - i) den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan und dessen Änderungen,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - k) die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

l) die Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungslegung

§ 15
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 16
Rechnungslegung, Jahresabschluss

Der Geschäftsführer hat gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Hierbei kann von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung Gebrauch gemacht werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsführer nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Änderungen/ Neue Fassung

IV. Geschäftsjahr, Rechnungslegung

§ 15
Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.
3. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.

§ 16
Rechnungslegung, Jahresabschluss

4. Die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für den Krankenhausbetrieb bleiben unberührt.
 5. Die Gesellschafterin kann gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 51 a GmbHG in der jeweils geltenden Fassung oder diese ersetzende Vorschriften in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Insbesondere werden die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen durch den Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Dem Rechnungsprüfungsamt werden gemäß § 112 Gemeindeordnung NW zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Befugnisse eingeräumt.
 6. Verlustübernahmen des Gesellschafters sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verlustübernahme der Gesellschaft durch die Gesellschafterin ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft nach Auffassung der Gesellschafterin
 - a) alle ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten in Anspruch genommen hat,
 - b) den erzielten Jahresverlust in den folgenden 5 Jahren nicht durch sparsame Wirtschaftsführung ausgleichen kann,
 - c) die Haushaltssituation der Gesellschafterin eine Verlustübernahme ermöglicht.
 7. Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 GO NRW sind anzuwenden
7. Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 **sowie Abs. 3 Nr. 1.c)** GO NRW sind anzuwenden

V. Dauer der Gesellschaft

§ 17 **Dauer, Auflösung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 **Allgemeine Vorschriften**

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafterin zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechts- wirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke her- ausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften und des Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafterin ist jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die - soweit nur möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 **Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 19 § 20 **Salvatorische Klausel**